

21./V. 1916

**Die Tabaksteuer.**

Der Ausgleich stellt Artikel 1 der Regierungsvorlage wieder her, jedoch mit den Änderungen, daß für Tabakblätter usw. statt 75 M. 70 M. bestimmt, daß die Stundungsfrist des Zollzuschlags (auf Antrag) gegen Sicherheitsleistung bis zu 6 Monaten festgesetzt wird. Endlich wird die Steuer für ein Geviertmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche auf 7 Pf. (statt 7,5), im ganzen auf mindestens 70 Pf. (statt 75) festgesetzt.

Im Artikel 2 wird gesagt, daß der Bundesrat ermächtigt ist, die Preisgrenze für steuerpflichtigen Zigarettentabak auf 5 M. für ein Kg. herabzusetzen.

Im Artikel 3 (Zigarettensteuer) wird der Bundesrat ermächtigt, die Preisgrenze von 8 M. bis auf 5 M. zu ermäßigen. Weiter wird bestimmt, daß Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuert haben als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916, soweit die Mehrversteuerung 15 v. H. überschreitet, für die mehrversteuerte Menge einen erhöhten Kriegsausschlag zu entrichten haben. Dieser beträgt bei einer Mehrversteuerung von über 15 bis 20 v. H. das Zweifache, bei einer Mehrversteuerung von über 20 bis 25 v. H. das Dreifache und bei einer Mehrversteuerung von über 25 v. H. das Vierfache des vom Betrieb im Kontingentsabschnitt durchschnittlich gezahlten Kriegsausschlags. Der Bundesrat kann zur Vermeidung von Härten für einzelne Betriebe, wie zum einfachen Kriegsausschlag zu versteuernden Mengen anderweit festsetzen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegsausschlag zu entrichten ist. Die darüber hinaus versteuerten Mengen unterliegen dem erhöhten Kriegsausschlag nach den vorstehenden Sätzen. Der Kriegsausschlag

kann ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.

Im Artikel 4 wird bestimmt, daß die nach dem 20. Mai 1916 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verzollten und versteuerten Tabakblätter der Nachverzollung und Nachversteuerung unterliegen. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigarren und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben.

Sofern der nachzuerhebende Kriegsausschlag mehr als 100 M. beträgt, kann er auf Antrag für eine Frist von drei Monaten gestundet werden. Der Reichskanzler, der die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft, kann Ausnahmen zulassen.

Schließlich wird bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Juli 1916 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Vorschrift über Tabakrippen, Tabakstengel, Tabaklaugen, Tabakblätter, Tabakrollen und -stangen, Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub, geschnittenen Rauchtobak, Zigarren und Zigaretten. Diese Vorschrift wird durch Verordnung des Bundesrats unter entsprechender Regelung der Nachverzollung in Kraft gesetzt, jedoch nicht früher, als bis in einem Kalendervierteljahre der der Verzollung von Tabakblättern zugrunde gelegte Wert durchschnittlich weniger als 180 M. für einen Doppelcentner betragen haben wird.